

Urdorf und Zürich, 1. Dezember 2014

KR-Nr. 329/2014

A N F R A G E von Patricia Ljuboje (Grüne, Urdorf) und Kathy Steiner (Grüne, Zürich)

betreffend Tiefbauamt kontra Biodiversitätsförderflächen

Gemäss Art. 21 Direktzahlungsverordnung (DZV) sind entlang von Wegen Pufferstreifen nach Anhang I, Ziffer 9 anzulegen. In besagter Ziffer 9 werden Bestimmungen für Kantons- und Nationalstrassen erwähnt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Anwendungsbereich auf alle Strassen und Wege zutrifft, welche an landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzen. Diese Einschränkung der Bewirtschaftung führt dazu, dass solche Streifen bevorzugt als Biodiversitätsförderflächen (BFF) angemeldet werden, zum Beispiel als BFF – Typ I Extensive Wiesen. Für diese gelten Schnittzeitpunkte, die vom Bewirtschafter einzuhalten sind. Es ist nun wiederholt festzustellen, dass Mitarbeiter des Tiefbauamtes entlang von Kantonsstrassen oder Radwegen aus Sicherheitsgründen vor den festgesetzten Schnittzeitpunkten einen Streifen mähen. Das kann beim Bewirtschafter der Parzelle zu empfindlichen Kürzungen bei den Direktzahlungen führen.

Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht der Schnitt von Grasstreifen auf Privatland durch Mitarbeiter des Tiefbauamtes?
2. Aus welchem Grund werden Schnittzeitpunkte gewählt, die früher sind als die Schnittzeitpunkte, welche im Anhang I der DZV aufgeführt sind?

Patricia Ljuboje
Kathy Steiner

329/2014